

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Apotheke und der Springerbörse.ch AG, nachfolgend Springerbörse genannt.

Sie bilden integrierender Bestandteil des Vertrages zwischen der Springerbörse und der Apotheke.

Bei der Verwendung des Begriffes «Springer» ist sinngemäss immer auch die «Springerin» gemeint.

2 Tarife und Spesen

Die Informationen zu den Tarifen, Zuschlägen und Spesen finden Sie auf dem entsprechenden Tarifblatt.

3 Vertragsverhältnis

Der eingesetzte Springer hat mit der Springerbörse einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die Springerbörse selbst verleiht den Springer an die Apotheke. Aufgrund dieser Konstellation ist der Springer verpflichtet, jegliche Probleme bei seiner Tätigkeit in der Apotheke direkt mit der Springerbörse zu besprechen.

Grundsätzlich kann jeder freie Springer für einen Einsatz gebucht werden. Der Anfahrtsweg bzw. die vorhandenen Berufsausübungsbewilligungen des Springers sollen berücksichtigt werden. Eine nicht vorhandene Bewilligung oder eine zu grosse Distanz zum Wohnort (>1.5 Stunden) können zu einer Ablehnung der Buchung führen. Die entsprechenden Informationen sind in den Kurzlebensläufen der Springer auf der Homepage aufgeführt.

Wenn immer möglich wird die Springerwahl der Apotheke berücksichtigt. Im Falle eines Springerwechsels wird die Apotheke so früh als möglich darüber informiert.

Die Bestätigung der Buchung bzw. die Rückmeldung zur Buchung erfolgt in der Regel innerhalb von 24 bis 48 Stunden. Bei Buchungsanfragen, die mehr als 4 Monate entfernt liegen, muss mit einer längeren Wartezeit bis zu deren Bestätigung bzw. Rückmeldung gerechnet werden.

Je nach Stand des Buchungsprozesses ist eine Abweichung, bzw. eine Überschneidung der Verfügbarkeiten möglich.

Die Apotheke ist für die Koordination ihrer gebuchten Einsätze der Springer selber verantwortlich. Die Springerbörse übernimmt keine Verantwortung für sogenannte Doppelbuchungen; wenn also die Apotheke an einem bereits gebuchten Datum versehentlich einen zweiten Springer bucht, kommen bei der Annulation des zweiten Springers die Stornierungsbedingungen (Kapitel 5) zum Zuge.

4 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt in der Regel immer über die Springerbörse. Nur in Notfällen oder Ausnahmen (z.B. ausserhalb der Bürozeiten) sollen die Apotheke und der Springer direkt Kontakt aufnehmen.

Bürozeiten: Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 und 13:00 –17:00 Uhr

5 Stornierungen

5.1 Tagesgebühren bei Stornierung von 1 bis und mit 5 Tagen pro Kalendermonat (unabhängig, ob aufeinanderfolgend oder nicht)

Stornierungen bis 30 Tage vor dem Einsatz	kostenlos*
Stornierungen 29 bis 11 Tage vor dem Einsatz	CHF 300.00* (pro Tag)
Stornierungen bis 10 Tage vor dem Einsatz	CHF 850.00* (pro Tag)

5.2 Tagesgebühren bei Stornierung von 6 Tagen und mehr pro Kalendermonat

(unabhängig, ob aufeinanderfolgend oder nicht)

Stornierungen bis 60 Tage vor dem Einsatz	kostenlos*
Stornierungen 59 bis 22 Tage vor dem Einsatz	CHF 400.00* (pro Tag)
Stornierungen bis 21 Tage vor dem Einsatz	CHF 850.00* (pro Tag)

* Ab der 3. Stornierung innerhalb eines Kalenderjahres fallen zusätzliche Administrationsgebühren an (siehe 5.3)

5.3 Administrationsgebühr

Ab der 3. Stornierung innerhalb eines Kalenderjahres fallen zusätzlich zu den Stornierungsgebühren (siehe 5.1 und 5.2.) Administrationsgebühren von CHF 300.00 pro storniertem Tag an. Bei den ersten beiden Stornierungen des Kalenderjahres wird keine Administrationsgebühr verrechnet.



Übersicht anfallender Gebühren bei Stornierungen

Bei Stornierung durch die Apotheke sind bereits entstandene Spesen (z.B. gebuchte Übernachtungen) zusätzlich zur Stornierungsgebühr zu ersetzen.

Kann der Springer seinen Einsatz aufgrund von Krankheit, Unfall etc. nicht antreten, kann die Springerbörse einen vergleichbaren Springer als Ersatz anbieten, falls von der Apotheke gewünscht. Lässt sich bis zum Einsatz kein geeigneter Springer finden, so endet die Buchung mit der Information zu den Umständen an die Apotheke.

Bei Ausfall des Springers infolge Krankheit, Unfall etc. übernimmt die Springerbörse keine Haftung für allfällige Schäden.

6 Pflichten des Springers

6.1 Allgemeine Pflichten

Der Springer führt die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft aus.

Vor einem Ersteinsatz in einer Apotheke informiert sich der Springer anhand des ausgefüllten Vorbereitungsfragebogens über die Apotheke. Unklarheiten werden vor dem Einsatz persönlich abgeklärt.

Der Springer erscheint an jedem Arbeitstag pünktlich zur vereinbarten Zeit (ein verspätetes Eintreffen infolge nicht planbarer äusserer Umstände ist unverzüglich telefonisch der Apotheke mitzuteilen).

Spezielle Vorkommnisse, welche die Geschäftsleitung der Apotheke wissen sollte, vermerkt der Springer zu Händen der Geschäftsleitung.

6.2 Berufsausübungsbewilligung

Neue Berufsausübungsbewilligungen werden vor dem Einsatz vom Springer beantragt und organisiert.

6.3 Diskretion

Der Springer respektiert die Eigenheiten des Betriebes und verpflichtet sich zur absoluten Diskretion bezüglich den ihm im Einsatzbetrieb zukommenden Informationen.

7 Pflichten der Apotheke

Zur Vorbereitung des Springers auf seinen Einsatz füllt die Apotheke den online-Fragebogen bei der Buchung jedoch spätestens 3 Tage vor dem Einsatz aus.

Es ist Sache der Apotheke, dem Springer alle nötigen Arbeitsmaterialien und falls gewünscht eine angemessene Arbeitsbekleidung zur Verfügung zu stellen.

Die Apotheke muss bei der Einsatzplanung die maximale tägliche Arbeitszeit und die notwendige Pausendauer gemäss OR berücksichtigen.

Einsätze, die länger als 11 Stunden dauern, können erst nach Rücksprache mit der Springerbörse gebucht werden.

Allfällige Rechnungen zu Stellvertretungs- und Berufsausübungsbewilligungsgesuchen, welche an die Apotheke adressiert werden, müssen vorgängig von dieser bezahlt werden. Die Kosten werden anschliessend in der Abrechnung durch die Springerbörse zurückerstattet.

8 Haftung

Die Springerbörse verfolgt einen hohen Standard bei der Auswahl ihrer Springer und bereitet diese nach bestem Wissen auf ihre Einsätze vor.

Für durch den Springer während seines Einsatzes verursachte Schäden übernimmt die Springerbörse keine Haftung. Es ist Sache der Apotheke, sich im üblichen Rahmen gegen betriebliche Risiken abzusichern. Der Einsatz von zusätzlichen Apothekern bzw. Springern der Springerbörse ist vom Einsatzbetrieb in seine Betriebshaftpflichtversicherung einzuschliessen. Es obliegt der Apotheke, die entsprechende Versicherung zur Deckung des Risikos abzuschliessen.

9 Rechte der Apotheke

Kann der vermittelte Springer die ihm anvertrauten Aufgaben nicht oder nicht zur Zufriedenheit ausführen, kann die Apotheke dies bei der Springerbörse beanstanden. Die Springerbörse ist dann bemüht, diesen Springer durch einen geeigneteren Springer zu ersetzen.

10 Rechnungsstellung

Die Springerbörse stellt einmal im Monat Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage, netto ab Rechnungsdatum.

Die Springerbörse behält sich das Recht vor, eine Vorauszahlung zu verlangen.

Es kann vorkommen, dass im Zusammenhang mit der Einholung von Bewilligungen die Rechnung vom Gesundheitsamt direkt an die Apotheke gesandt wird. In diesem Fall soll diese Rechnung direkt durch die Apotheke beglichen und eine Rechnungskopie der Springerbörse zugestellt werden. Die entsprechenden Aufwendungen werden auf der nächstfolgenden Rechnung rückwirkend in Abzug gebracht.

11 Vertraulichkeit

Alle im Zusammenhang mit dem Kunden bekanntwerdenden Daten und Geschäftsinformationen werden von allen involvierten Mitarbeitenden der Springerbörse mit der notwendigen Diskretion behandelt.

12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall,

unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Jegliche Rechtsbeziehungen zwischen der Springerbörse und dem Kunden unterstehen dem schweizerischen Recht.

Zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Springerbörse (Zug).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.07.2021 in Kraft und ersetzen alle bisherigen AGB.